



- Reuterweg 86  
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0  
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de  
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Dezember 2010

**GESETZGEBUNG**

1. Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2010
2. Jahressteuergesetz 2010: Umsatzsteuer-Änderungen

**UNTERNEHMER**

3. Einführung der elektronischen Bilanz verschoben
4. Fristverlängerung für Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten bis 31.3.2011

**GMBH**

5. Abzug verlorener Gesellschafterdarlehen

**ARBEITGEBER UND -NEHMER**

6. Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011
7. Nachweise für Fachliteratur

**ZUM JAHRESENDE**

8. Inventur zum 31.12.2010
9. Maßnahmen zur Steuerminderung
10. Höchstabzug für haushaltsnahe Beschäftigungen und Handwerkerleistungen
11. Anträge und Maßnahmen bis 31.12.2010 - Checkliste

**Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung**

10.12. (13.12. \*)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)  
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monatszahler)

0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt  
(Vorauszahlung)

0 Körperschaftsteuer mit SolZ  
(Vorauszahlung)

28.12.

0 Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler  
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

**GESETZGEBUNG 1. Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2010**

Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen in den wichtigsten Steuerarten. Überwiegend handelt es sich um Details, oft nur klarstellender Art oder Formalien betreffend. Dem Gesetz hatte der Bundesrat bei Redaktionsschluss noch nicht zugestimmt. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

Die Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** sind nun wie folgt absetzbar:

- Unbeschränkter Abzug ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (wie bisher).
- Abzug bis 1.250 € im Jahr, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt rückwirkend ab 2007. Betroffen hiervon sind unter anderem Lehrer. Mit dieser Änderung wird einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Für ehrenamtlich tätige rechtliche **Betreuer, Vormünder und Pfleger** wird eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen bis 2.100 € im Jahr eingeführt (ab 2011). Die ehrenamtlichen Betreuer sollen so von lästigen Nachweispflichten über ihre Ausgaben befreit werden.

**Erstattungszinsen** sind auch steuerpflichtig, wenn entsprechende Nachzahlungszinsen nicht absetzbar sind. Damit bleibt ein gegenteiliges neues Urteil des Bundesfinanzhofs ohne Auswirkung.

Der Verkauf von **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (z.B. Gebrauchtwagen) soll kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) mehr sein können. Damit soll die Geltendmachung von Verlusten aus derartigen Geschäften ausgeschlossen werden.

Die Förderung von **haushaltsnahen Handwerkerleistungen** für Privathaushalte durch Steuerermäßigung bis 1.200 € im Jahr wird nun generell ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen bereits in anderer Weise öffentlich durch verbilligte Darlehen oder Zuschüsse gefördert werden (ab 2011).

**Liquidation einer GmbH:** Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass das Halbeinkünfteverfahren (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) nicht gilt für Verluste aus Liquidation einer GmbH oder Verkauf der Anteile, wenn der Gesellschafter aus der Beteiligung keine Einnahmen bezog, die unter das Halbeinkünfteverfahren gefallen sind. Verluste aus Liquidation einer GmbH können daher in bestimmten Fällen voll absetzbar sein, nicht nur zu 50 % bzw. 60 %. Nach der Neufassung sollen jedoch Liquidations- und Veräußerungsverluste stets unter das Teileinkünfteverfahren fallen. Dies soll erst ab 2011 gelten.

*In einschlägigen Fällen ist zu prüfen, ob man den Verlust noch im Jahr 2010 verwirklichen kann, z.B. durch Verkauf der Anteile zu 0 € (nicht etwa 1 € oder mehr).*

**Eingetragene Lebenspartner** werden nun bei der Erbschaftsteuer völlig den Ehegatten gleichgestellt, auch bei dem Tarif. Dies gilt rückwirkend in allen noch offenen Fällen. Auch bei der Grunderwerbsteuer werden sie nun Ehegatten gleichgestellt, Übertragung von Grundbesitz auf den eingetragenen Lebenspartner ist also Grunderwerbsteuerfrei.

## 2. Jahressteuergesetz 2010: Umsatzsteuer-Änderungen ab 2011

Der **innergemeinschaftliche Erwerb** durch bestimmte Unternehmer ist nicht umsatzsteuerpflichtig, z.B. für Kleinunternehmer oder pauschalierende Landwirte. Der Gesamtbetrag der Entgelte für derartige Erwerbe darf nicht über 12.500 € liegen. Auf die Befreiung kann der Unternehmer verzichten. Bisher ist der Verzicht gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Er bindet für mindestens zwei Kalenderjahre. Verwendet der Unternehmer als Käufer gegenüber dem Lieferanten eine ihm erteilte USt-IdNr., gilt dies künftig als Verzicht auf die Befreiung. Der Erwerb ist also umsatzsteuerpflichtig.

**Veranstaltungsleistungen:** Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter und damit zusammenhängender Leistungen, richtet sich der Leistungsort, nach dem Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird (auch bei Leistung an Nichtunternehmer). Der Leistungsort entscheidet darüber, in welchem Staat der Umsatz steuerpflichtig ist. Werden derartige Leistungen an Unternehmen für deren Unternehmen oder an diese gleichgestellte juristische Personen, denen eine USt-IdNr. erteilt ist, erbracht, richtet sich der Leistungsort künftig nach der allgemeinen Regel (Sitz des Kunden bzw. Ort der Betriebsstätte, bei Leistung an diese).



Einräumung von **Eintrittsberechtigungen** für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen an Unternehmer für deren Unternehmen und an gleichgestellte juristische Personen mit USt-IdNr.: Sie werden an dem Ort erbracht, an dem die Leistung ausgeführt wird. *Anmerkung: Bei derartigen Leistungen an Nichtunternehmer ist ohnehin Leistungsort der Tätigkeitsort, s. vorstehenden Absatz.*

**Übergang der Steuerschuld auf den Kunden:** Der Katalog der Umsätze, für welche die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden übergeht, wenn er Unternehmer ist, wird erneut erweitert

- für Lieferung von **Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen** (u.a. aus Metall, Glas oder Kunststoff), die Einzelheiten ergeben sich aus einer neuen Anlage zum Gesetz,
- Lieferung von **Gold** in bestimmter Form,
- **Reinigen von Gebäuden** und Gebäudeteilen; dies gilt nur, wenn der Kunde Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt, die Regelung betrifft also nur Subunternehmer von Gebäudereinigern; soweit es sich bei den Arbeiten um Bauleistungen handelt (z.B. bei Sandstrahlbearbeitung), bleibt es bei den Regelungen für Bauleistungen.

**Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gebäude:** Wird ein Grundstück oder Gebäude sowohl für unternehmerische Zwecke verwendet als für nichtunternehmerische (private) Zwecke bzw. privaten

Bedarf des Personals, ist der Abzug der Vorsteuer nur noch für den unternehmerisch genutzten Teil zulässig (soweit er für Umsätze genutzt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigen).

Damit ist das sog. **Seeling-Modell** nicht mehr möglich. Dieses beruhte darauf, dass bei teilweiser privater Nutzung eines auch unternehmerisch genutzten Gebäudes die Vorsteuer aus den Kosten für Errichtung des ganzen Gebäudes abgezogen werden konnte. Die Nutzung für private Zwecke war zwar steuerpflichtig, doch ergab sich ein Vorteil durch einen Stundungseffekt.

Die Neuregelung gilt nicht, wenn das Gebäude aufgrund eines rechtswirksamen Kaufvertrages mit Datum vor dem 1.1.2011 angeschafft wurde, oder wenn mit der Herstellung vor diesem Datum begonnen worden ist. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist die Stellung des Bauantrags maßgebend. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen entscheidet ggf. das Datum der Einreichung der Bauunterlagen. Bei rechtzeitigem Handeln kann man von dem Modell daher noch Gebrauch machen.

⇒ *Das Gebäude kann bei gemischter Nutzung auch nach neuem Recht voll dem Unternehmen zugeordnet werden (dies kann von der ertragsteuerlichen Behandlung abweichen). Bei einer späteren Nutzungsänderung ist dann u.U. ein nachträglicher zeitanteiliger Vorsteuerabzug (Umsatzsteuerberichtigung) zulässig. Beispiel: Eine zunächst privat genutzte Wohnung wird nach drei Jahren umsatzsteuerpflichtig als Praxisräume an einen Rechtsanwalt vermietet.*

### UNTERNEHMER 3. Einführung der elektronischen Bilanz um ein Jahr verschoben

Erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011 sind Unternehmen an sich verpflichtet, ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen auf elektronischem Wege dem Finanzamt zu übermitteln. Für die Unternehmen ist dafür in der Regel eine grundlegende Umstellung, zumindest Überprüfung, ihres Buchungssystems erforderlich nebst Schulung von Mitarbeitern. Die Finanzverwaltung hat soeben die Einführung der elektronischen Bilanz um ein Jahr verschoben. Grund ist offenbar, dass ein entsprechendes Einführungsschreiben, in dem die technischen Einzelheiten der elektronischen Übermittlung enthalten sein werden, erst wenige Wochen vor Jahresende in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht werden wird. Den Unternehmen bliebe daher keine ausreichende Zeit zu einer Umstellung.

### 4. Fristverlängerung für Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten bis 31.3.2011

Die Frist für Anträge auf Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten wurde in der EU einheitlich auf den 30.9. des Folgejahres festgesetzt. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren ist es in mehreren EU-Staaten zu Schwierigkeiten gekommen. Die Frist wurde daher für Vorsteuern des Jahres 2009 einheitlich in der EU bis zum 31.3.2011 verlängert. Im Inland ansässige Unternehmen können daher Anträge auf Erstattung von Vorsteuern anderer EU-Staaten noch bis dahin beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Dafür ist die elektronische Form vorgeschrieben.

### GMBH 5. Abzug verlorener Gesellschafterdarlehen

Hatten Gesellschafter einer GmbH, welche die Anteile im steuerlichen Privatvermögen hielten, Darlehen gewährt, die nach Insolvenz der GmbH verloren waren, konnten sie diesen Verlust unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Die Darlehen konnten zu den Anschaffungskosten der Anteile hinzugerechnet werden. Im Fall der Liquidation (Insolvenz) der GmbH erhöhte dies den Liquidationsverlust. Je nach Fallgestaltung war das Darlehen mit dem Nennwert oder einem eventuell geringeren späteren Wert zu berücksichtigen. Voraussetzung war der eigenkapitalersetzende Charakter des Darlehens. Der Verlust wirkt sich nach dem Teileinkünfteverfahren i.d.R. nur zu 60 % aus.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wurden die Regelungen über eigenkapitalersetzende Darlehen aus dem GmbH-Gesetz herausgenommen. Es entstand daher die Frage, ob dies Auswirkungen auf verlorene Gesellschafterdarlehen hat. Nach einem neuen Erlass der Finanzverwaltung kann ein Verlust eines Gesellschafterdarlehens im Wesentlichen unter den bisherigen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

**Hingabe in der Krise:** Wurde das Darlehen gewährt, als die GmbH von Dritten keinen Kredit mehr erhalten hätte, wird es mit dem Nennwert berücksichtigt.

**Stehen gelassene Darlehen:** Der Gesellschafter hat der GmbH das Darlehen vor der Krise gewährt, es aber nach Eintritt der Krise nicht abgezogen. Es ist mit dem Wert zu berücksichtigen, den es hatte, als der Gesellschafter es nach Eintritt der Krise hätte abziehen können.

**Finanzplandarlehen:** Darlehen, die von vornherein in die Finanzierung der Gesellschaft einbezogen wurden anstelle bzw. zur Ergänzung von Eigenkapital, werden mit dem Nennwert berücksichtigt.

**Krisenbestimmte Darlehen:** Hat der Gesellschafter schon vor Beginn der Krise das Darlehen gewährt und sich verpflichtet, es in einer Krise nicht abzuziehen, ist es mit dem Nennwert anzusetzen.

## ARBEITGEBER UND -NEHMER 6. Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Das Lohnsteuerabzugsverfahren wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Es werden daher keine neuen Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 mehr versandt. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Dies bedeutet u. A.:

- Für Arbeitnehmer entfällt bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis die Verpflichtung, für das Kalenderjahr 2011 eine neue Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch dem Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers im Jahr 2011 legen Arbeitnehmer die vom bisherigen Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerkarte 2010 dem neuen Arbeitgeber vor.
- Auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Freibeträge gelten unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

**Beispiel:** Wurde eine Ehe 2010 geschieden und sind somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen.

- Um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 zu vermeiden, kann die Herabsetzung von Freibeträgen beim Finanzamt beantragt werden.

**Beispiel:** Aufgrund eines Wohnortwechsels sind für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr 2011 geringere Fahrtkosten anzusetzen als im Jahr 2010.

## 7. Nachweise für Fachliteratur

Die Aufwendungen für berufliche Fachliteratur werden anerkannt, wenn der Kauf durch **Rechnungen** bzw. Quittungen nachgewiesen wird. Diese Belege müssen den Namen/Firma des Käufers und den Titel des Buches enthalten. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil ausgeführt und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.



Er hat darauf hingewiesen, dass eine Registrierkassenquittung als Beleg für ein Fachbuch nicht stets anzuerkennen ist, auch wenn der Käufer nachträglich den Titel bezeichnet und seine Verwendung darlegt.

Lehrer können Aufwendungen für Bücher und Zeitschriften (Arbeitsmittel) als Werbungskosten abziehen, wenn die Literatur unmittelbar zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben dient und ausschließlich oder weitaus überwiegend beruflich verwendet wird.

Die Eigenschaft eines Buchs als Arbeitsmittel bestimmt sich nicht ausschließlich danach, in welchem Umfang dessen Inhalt und in welcher Häufigkeit Eingang in den Unterricht gefunden hat. Auch die Verwendung der Literatur zur Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung der Literatur begründen.

## ZUM JAHRESENDE 8. Maßnahmen zur Steuerminderung

In der Regel ist es günstig, Gewinne möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile bei der Steuer ergeben. Anders kann es sein, wenn Sie für 2011 höheres Einkommen erwarten als für 2010. Zur Gewinnverschiebung ins nächste Jahr eignen sich u.a.:

- Anschaffung (Gefahrübergang, Auslieferung) geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne USt, auch wenn nicht als Vorsteuer abziehbar) vor Jahresende ermöglicht volle Absetzung. Bei Kosten derartiger Wirtschaftsgüter über 150 € bis 410 € (ohne MwSt.) ist wieder die Sofortabschreibung möglich. Alternativ ist weiterhin die Bildung eines auf fünf Jahre abzuschreibenden Sammelpostens möglich für Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 1.000 €.

- Den Investitionsabzugsbetrag bis 40 % für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können Betriebe mit buchmäßigem Kapital bis 335.000 € (235.000 €), landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftswert (Ersatzwirtschaftswert) bis 175.000 € (125.000 €) und Überschussrechner (z.B. Freiberufler) mit Gewinn bis 200.000 € (100.000 €) in Anspruch nehmen. Diese Größenmerkmale dürfen *zum Ende des Jahres der Inanspruchnahme* des Abzugsbetrages nicht überschritten sein. 2009 und 2010 gelten die erhöhten Werte, ab 2011 wieder die Werte in Klammern. Die Investitionsabzugsbeträge dürfen pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Abzugsbetrag kann nicht zur Verlagerung des Gewinnes genutzt werden, wenn die Investition nicht durchgeführt wird.
- Bei Anschaffung oder Herstellung noch bis Jahresende können kleinere und mittlere Betriebe u.U. für bewegliche, auch gebrauchte, Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung bis 20 % beanspruchen. Maßgebend sind die vorgenannten Größenmerkmale zum Ende des *vorangegangenen* Wirtschaftsjahres (anders als bei dem Investitionsabzugsbetrag, s.o.).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Reparaturen, u.U. Sponsoring, Spenden
- Überschussrechner: Betriebsausgaben noch vor Jahresende bezahlen
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Gewinnmindernde Rückstellungen sind evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende abhängig, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen.
- Arbeitnehmer können Arbeitsmittel bis 410 € (ohne USt) erst mit Anschaffung absetzen, die Zahlung ist nicht entscheidend. Arbeitsmittel über 410 € sind nur durch Abschreibung absetzbar.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (bei „wiederkehrenden Zahlungen“). Zu den wiederkehrenden Zahlungen gehört auch die Umsatzsteuer (bei Überschussrechnern und Vermietern).

**9. Inventur zum 31.12.2010**

Spätestens zum 31.12.2010 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurück-



rechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer Inventur kann die Buchführung verworfen und der Gewinn geschätzt werden. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel und andere Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu prüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmaße)
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

**10. Höchstabzug für haushaltsnahe Beschäftigungen und Handwerkerleistungen**

Für den Abzug haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen gelten folgende Höchstgrenzen:

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	20 % der Kosten, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	(gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4), Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €
4)	zusätzlicher Abzug für Pflegeleistungen	
5)	Handwerkerleistungen (Renovierung, Instandsetzung, Modernisierung im privaten Haushalt)	20 % der Kosten, höchstens 1.200 €

Bei den Dienst- und Handwerkerleistungen sind Rechnung und unbare Zahlung erforderlich.

## 11. Anträge und Maßnahmen bis 31.12.2010 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Punkte prüfen lassen oder Anträge stellen:

### Unternehmer, GmbH-Gesellschafter

- 1) Bei sich abzeichnenden **Verlusten** in GmbH, Einzel- oder Personenunternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen. Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto (§ 15a EStG) oder stillen Gesellschaftern müssen evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung noch vor Jahresende wirksam werden.
- 2) **Verträge** mit eigener GmbH oder Angehörigen (Arbeits-, Darlehens-, Mietverträge u.Ä.): Vertragsgestaltung und Durchführung überprüfen, um Anerkennung weiterhin zu sichern. Vergütungen für das nächste Jahr festlegen. Auch Testamente, Nachfolgeplanungen u.Ä. sind regelmäßig auf steuerliche Folgen zu überprüfen!
- 3) **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen? Noch Ausschüttungen zu beschließen?
- 4) Noch Verkauf von GmbH-Anteilen für 0 € zur Rettung eines vollen **Liquidationsverlustes** (s. oben S. 2)?
- 5) Sind zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung **steuerfreier Rücklagen** noch Investitionen erforderlich?
- 6) Noch Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für **nicht entnommene Gewinne** ratsam?
- 7) Droht eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs wegen der **Zinsschranke** (Freigrenze 3 Mio. €)?
- 8) **Betrieblicher Schuldzinsenabzug**: Ist wegen Überentnahmen der Zinsabzug teilweise gefährdet?
- 9) Noch bewegliche Anlagegüter anschaffen wegen Auslaufens der **degressiven AfA**?
- 10) Sonderabschreibungen für **kleine und mittlere Betriebe**: Die **erhöhten Größenmerkmale** gelten nur noch bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2011.
- 11) Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** für 2009 (für bestimmte Unternehmen) stellen.
- 12) Bei **Verkauf von Anteilen**, Unternehmen, Grundstücken, Anlagevermögen u.a., prüfen, ob Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, entsprechende Vertragsgestaltung!
- 13) Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?
- 14) **Investitionszulagen**: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilerstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)! Eventuell noch mit Investitionen in diesem Jahr beginnen, um noch die alten Fördersätze zu erhalten!
- 15) Vorbereitungen für Änderungen bei der **Umsatzsteuer ab 2011** getroffen (s.o. S. 2)?
- 16) Die Zahlung **pauschaler Aufwandsentschädigungen** an Vorstände gemeinnütziger Vereine erfordert eine entsprechende Bestimmung in der Satzung, die ggf. nachzuholen ist, z.B. um die Steuerbefreiung von 500 € im Jahr auszunutzen, sonst u.U. Verlust der Gemeinnützigkeit!

### Arbeitnehmer, Kapitaleinkünfte, Privatbereich, alle Steuerzahler

- 17) **Private Pkw-Nutzung**: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen.
- 18) **Abfindungen an Arbeitnehmer**: Ist die Versteuerung im alten oder neuen Jahr günstiger?
- 19) Antrag auf **Erstattung von Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2009 (bei Nichtveranlagung, für gemeinnützige Vereine u.Ä.) gestellt?
- 20) Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.
- 21) Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn die Verluste evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!
- 22) Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist.
- 23) **Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag**: Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung des Kinderfreibetrages nur bis Jahresende für das folgende Jahr widerrufbar.
- 24) Droht Überschreiten der **Einkommengrenze für Kinder** bei Kindergeld oder Kinderfreibetrag (8.004 €)?
- 25) Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Widerruf der Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum sog. **Realsplitting** (Abzug des Unterhalts beim Zahlenden als Sonderausgabe, Steuerpflicht beim Empfänger) kann nur vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden!
- 26) Haben Sie die verschärften **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** wegen hoher privater Einkünfte (über 500.000 € der positiven Einkünfte im Jahre 2009 oder 2010) zu erfüllen?

**Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!**

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.